

sich wirken lassen? Diesen schändlichen Bonaparte, auf dessen Veranlassung und Befehl Hamburg so schwer mißhandelt wurde, lernen die dortigen Volksschüler demnach als einen Menschen kennen, dessen einziger Fehler seine zu große Gültigkeit war. Seite 74 und auf vielen anderen Seiten heißt es: »Diese schuftigen Preußen!« Die Bezeichnung wiederholt sich sehr oft. Außerdem finden sich über die preußischen Soldaten z. B. folgende Stellen: »sie heulen wie die Wölfe (S. 89), deren Geschrei und freches Auftreten mich im Innersten empörte« (S. 90), »reifenden Tieren gleich, mit wutfunkelnden Augen und verzerrtem Munde« (S. 152). Diese Proben mögen genügen. Die Russen werden natürlich säuberlich behandelt; von ihnen heißt es, daß sie tapfer anstürmen, »doch ohne solches tierisches Geheul auszustößen, wie die Preußen.« (S. 153). Dagegen die Franzosen! Auf Seite 143 ist von einem gefallenem Preußen die Rede, dem man den Gnadenstoß nicht mehr zu geben braucht; ein Franzose will die kurze Pfeife des Preußen an sich nehmen, aber der französische Sergant verbietet das mit den stolzen Worten: »Ein französischer Soldat kennt nur seine Ehre!« Es fehlt nur noch, daß in einer Fußnote darauf hingewiesen würde, wie die »schuftigen Preußen« 1870/71 mit besonderer Vorliebe Pendulen bis zu 1 Meter hoch gestohlen und in ihren Tornistern verborgen hätten. Ebenso steht es mit den Zahlenangaben aus: Bei Mödern sollen 80000 Verbündete über 20000 Franzosen gesiegt haben, während die Streiter an Zahl ziemlich genau gleich waren. Am 18. Oktober sollen es 360000 Verbündete gegen 120000 Franzosen gewesen sein; die richtigen Zahlen sind 150000 gegen 160000. Die Zahl der übergegangenen Sachen wird auf 16000 angegeben, während es höchstens 3500 waren. Der Uebergang, der auf die Entscheidung gar keinen Einfluß hatte, wird als eine Gemeinheit bezeichnet. Verrat und Ueberzahl spielen beinahe schon dieselbe Rolle wie 1870/71. — Erweiternd wirkt die mehrfache Erwähnung von »Kohlgarten« als einer Ortschaft; gemeint sind die Kohlgärten bei Leipzig, die von den Preußen und Russen erstürmt wurden. Und nun noch einen Satz wörtlich: »aber sie thun nicht recht daran, meine ich, den Jahrestag der Schlacht bei Leipzig alljährlich zu feiern; wenn man drei gegen einen steht, hat man keinen Grund zum Rühmen.«

»A toutes les gloires de la France! — steht am stolzen Königsschloß zu Versailles geschrieben!

»Und ein solches Buch wagt man den Volksschulkindern Hamburgs, der Stadt, die Leipzig mit Recht am längsten gefeiert hat, besonders zu empfehlen, eigentlich als das Einzige aus den Kämpfen der Befreiungskriege!«

Die »Deutsche Zeitung« schließt ihren Artikel mit folgender Mahnung: »Wir hoffen dringend, daß vor allem der Hamburger Senat die rechte Nutzenanwendung aus dieser Veröffentlichung zieht und seinen Gemeindelehrern jede Mitwirkung an diesem Jugendschriften-Ausschuß untersagt.«

Kleine Mitteilungen.

Post. — Behufs Beratung über ein Post-Checkgesetz hat, wie die Kölnische Zeitung erfährt, der Staatssekretär von Podbielski die Handelskammern zur Beschickung einer Konferenz eingeladen.

Zum Entwurf eines neuen deutschen Urheberrechtsgesetzes. (Vgl. auch Börsenblatt Nr. 162, 163, 165, 168, 171, 172, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 185, 187, 189, 190, 192, 193, 195, 198, 199, 201, 205, 213, 214, 215, 216, 220, 222, 231, 234.) — Der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern hat Herr Hans Oldenbourg, Mitinhaber der Firma R. Oldenbourg in München, ein vom k. bayerischen Staatsministerium ersordertes ausführliches und sehr beachtenswertes Gutachten über den Entwurf eines neuen deutschen Urheberrechtsgesetzes erstattet, mit dem sich die Handelskammer in ihrer Sitzung vom 11. Oktober in allen Punkten einverstanden erklärt hat. Ueber den Inhalt des Gutachtens verlautet folgendes:

Nach der Anerkennung, daß der vorliegende Entwurf mit großer Sorgfalt ausgearbeitet sei und das Bestreben erkennen lasse, den Wünschen aller Beteiligten gerecht zu werden, bemerkt Herr Oldenbourg, daß doch auch sehr berechtigte Wünsche nicht berücksichtigt und daß neue bedenkliche Gesichtspunkte in den Gesetzentwurf aufgenommen worden seien, so daß die Verbesserungen, die er bringe, zum großen Teil durch weniger glückliche Bestimmungen, die in dem bisherigen Gesetze nicht enthalten waren, aufgehoben seien. Zu den letzteren zählt er in erster Linie die Bestimmung in §§ 10 und 45, wonach Änderungen, die der Verleger oder der Redakteur an einem Werke vornimmt, künftig strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen, während sie früher nur civilrechtlich verfolgbar waren. Die Behandlung einer solchen Zuwiderhandlung als Strafsache liege aber in vielen Fällen nicht einmal im Interesse der Gelehrten und

Schriftsteller, weshalb zum mindesten die strafrechtliche Verfolgung fallen gelassen werden sollte.

Das Gutachten führt weiter aus, daß der im § 12 behandelte Begriff der »gewerbsmäßigen Verbreitung« auf Leihbibliotheken keine Anwendung finden soll, und daß hinsichtlich der Frage des Nachdruckes einzelner Teile eines Werkes in Anthologien, Gedichtsammlungen u. s. w. die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 der rigorosen Fassung in § 18 des Entwurfes entschieden vorzuziehen seien.

Ebenso wenig kann sich Herr Oldenbourg aus prinzipiellen Gründen mit der Bestimmung in § 21 einverstanden erklären, wonach es nicht als Nachdruck eines Werkes der Tonkunst angesehen wird, wenn das Werk nach seinem Erscheinen auf Vorrichtungen für solche Instrumente übertragen wird, die zur mechanischen Ausföhrung von Musikwerken dienen. Bei dem hochentwickelten Stande der Musikwerkinstrumente erscheine es sehr wohl zulässig, daß diese für die Benutzung jener geistigen Produkte, auf die sie ihre ganze Existenz aufgebaut habe, auch ein entsprechendes Honorar bezahle.

Zu § 28 vermag der Verfasser des Gutachtens nicht einzusehen, warum nicht auch den litterarischen Werken ebenso wie denjenigen der Tonkunst eine auf 50 Jahre erweiterte Schutzdauer zugesprochen worden sei. Entspreche die Erstreckung der Schutzdauer des Urheberrechtes auf 50 Jahre der heutigen Rechtsüberzeugung, so dürfe diese nach den Geboten der Billigkeit auch den Verfassern der litterarischen Werke nicht vorenthalten werden.

Mit aller Entschiedenheit spricht sich Herr Oldenbourg für Beibehaltung der Bestrafung des fahrlässigen Nachdruckes aus, der nach § 40 des Entwurfes künftig nicht mehr unter Strafe gestellt wird, sondern nur noch civilrechtlich verfolgt werden kann. Vielmehr müsse, wie Geheimrat Dr. Dambach in der Oktober-Konferenz der Sachverständigen durchaus zutreffend hervorgehoben habe, die Bestrafung der Fahrlässigkeit als die Quintessenz des ganzen Gesetzes bezeichnet werden, ohne die letzteres nahezu wertlos sei.

Zum Schlusse schlägt Herr Oldenbourg außerhalb des Rahmens des Entwurfes vor, auch demjenigen, der ein altes Schriftwerk zuerst herausgibt, einen Schutz gegen Nachdruck zu gewähren. Im Interesse der Wissenschaft und angesichts der mit der Herausgabe eines solchen Werkes gewöhnlich verbundenen Summe von Mühen und Kosten sollte man auch der »editio princeps« eine mindestens zehnjährige Schutzfrist zubilligen.

Verlagsanstalt für Zuckerindustrie. — Das k. Amtsgericht (A. Abtlg. 8) Magdeburg giebt unter dem 10. d. M. folgenden Eintrag in das Handelsregister bekannt:

In das Gesellschaftsregister ist unter Nr. 2103 eingetragen: »Verlagsanstalt für Zuckerindustrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung« mit dem Sitze in Magdeburg. Die Gesellschaft ist durch Vertrag vom 13. Februar 1899 begründet,

24. Juni
der sich Bl. 21 ff. der Blattsammlung Nr. 121 zum Gesellschaftsregister befindet. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Herausgabe der bisher von der Handelsgesellschaft Schallehn & Wollbrück in Magdeburg unter dem Namen »Centralblatt für die Zuckerindustrie der Welt« herausgegebenen Fachzeitschrift nebst »Zabel's Jahr- und Adreßbuch der Zuckerrfabriken Europas«, sowie Erwerb und Herausgabe sonstiger die Zuckerindustrie und verwandte Zweige betreffenden Druckwerke. Das Stammkapital beträgt 44000 M. Als Sacheinlage auf das Stammkapital überläßt die Firma Schallehn & Wollbrück zu Magdeburg das Recht der Herausgabe des bisher von ihr verlegten »Centralblattes für die Zuckerindustrie der Welt« und des ebenfalls von ihr herausgegebenen »Zabel's Jahr- und Adreßbuch der Zuckerrfabriken Europas« nebst den in ihrem Besitze befindlichen Exemplaren dieser Druckwerke und der in ihrem Besitze befindlichen Fachbibliothek, sowie allen mit der Herausgabe dieser Druckchriften verbundenen Rechten und Pflichten, insbesondere der vertragsmäßig der Firma Schallehn & Wollbrück gegenüber dem »Verein deutscher Zuckertechniker« zustehenden, bezw. obliegenden Rechten und Pflichten, und zwar für eine Vergütung von 40000 M. Geschäftsführer der Gesellschaft sind der Verlagsbuchhändler Carl Arthur Schallehn zu Magdeburg und der Direktor Reinhard Scheller zu Wasserleben. Ein jeder derselben vertritt für sich allein die Gesellschaft und zeichnet die Firma unter Beifügung seines Namens.

Plakat-Wettbewerb und -Ausstellung. — In dem Wettbewerb des Vereins für deutsches Kunstgewerbe zu Berlin um Entwürfe zu einem Plakat für »Vanolin-Crème-Erzeugnisse«, den der Verein für die Firma Jünger & Gebhardt, Parfümeriefabrik in Berlin, ausgeschrieben hatte, haben erhalten: den 1. Preis (500 M.), Motto: »Nothes Haar«, Albert Klingner, Maler, Charlottenburg, Kantstraße 159; — den 2. Preis (300 M.), Motto: »Zufrieden«, Hans Looschen, Berlin W., Achenbachstraße 12; — den 3. Preis (je 100 M.), Motto: (M) E. Kuba, Kunstmaler, München.